

Dokumentation der Pflanzenschutzmaßnahmen

Seit dem 13. März 2008 ist das Aufzeichnen aller in produzierenden Betrieben durchgeführten Pflanzenschutzmaßnahmen nach dem Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) Pflicht und seit 2009 cross compliance-relevant!

Die Aufzeichnungspflicht ist in § 6 Abs. 4 des Pflanzenschutzgesetzes verankert, dort steht:

- Wer einen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb oder eine Betriebsgemeinschaft leitet, ist verpflichtet, nach Maßgabe des Satzes 2 elektronisch oder schriftlich Aufzeichnungen über die im Betrieb angewandten Pflanzenschutzmittel zu führen.
- Mindestens sind der Name des Anwenders, die jeweilige Anwendungsfläche, das Anwendungsdatum, das verwendete PSM, die Aufwandmenge sowie das Anwendungsgebiet aufzuzeichnen.
- Die Aufzeichnungen sind für die Dauer von mindestens zwei Jahren, gerechnet ab dem Beginn des Jahres, das auf das Jahr des Entstehens der Aufzeichnung folgt, aufzubewahren.
- Die zuständige Behörde kann Einsicht in die Aufzeichnungen nehmen.

Wer ist verantwortlich?

Verantwortlich für die Aufzeichnung aller Maßnahmen ist der Betriebsleiter. Das gilt auch dann, wenn Pflanzenschutzmaßnahmen durch Dritte, z.B. durch einen Lohnunternehmer im Auftrage des Betriebsleiters durchgeführt worden sind. Der Betriebsleiter muss dafür sorgen, dass er die erforderlichen Angaben vom Lohnunternehmer bekommt (inklusive des Namens des Spritzenfahrers, der die Maßnahme durchgeführt hat). Der Betriebsleiter stellt sicher, dass die Dokumentation seinem Betrieb eindeutig zugeordnet werden kann. Bei Betriebsgemeinschaften kann einer der Bewirtschafter für alle Betriebsteile dokumentieren (diese Dokumentation muss aber in allen Betriebsteilen zur Einsicht vorliegen) oder die Bewirtschafter dokumentieren jeweils für den von ihnen eingebrachten Betriebsteil.

Was muss aufgezeichnet werden?

Folgende sechs Punkte müssen zwingend aufgeschrieben werden:

- | | |
|------------------------------------|--|
| 1. Name des Anwenders | Wer hat behandelt? |
| 2. Anwendungsfläche | Wo wurde das Mittel eingesetzt? |
| 3. Anwendungsdatum | Wann wurde das Mittel eingesetzt? |
| 4. Pflanzenschutzmittel | Was wurde ausgebracht? |
| 5. Aufwandmenge | Wie viel wurde ausgebracht? |
| 6. Anwendungsgebiet (= Indikation) | Wogegen und in welcher Kultur wurde behandelt? |

Neben der Behandlung auf dem Feld sind auch Vorratsschutzmaßnahmen und Beizungen (soweit sie auf dem Betrieb selbst durchgeführt werden) aufzuzeichnen. Auch Desinfektionsmaßnahmen mit Mitteln, die als Pflanzenschutzmittel zugelassen sind, müssen aufgezeichnet werden. Das bedeutet, dass die Desinfektion mit Menno Florades nach der Reinigung von z.B. Kartoffellagern oder von Kartoffel-, Gemüse- oder Zierpflanzenkisten notiert werden müssen. Hier sollten die betroffenen Räume bzw. Einrichtungen, bzw. der Platz oder Raum, wo z.B. die Desinfektion von Kisten durchgeführt wird, benannt werden.

Unter www.lksh.de --> Pflanzenschutz --> Formulare, Gesetzestexte, Links kann ein passender Vordruck abgerufen werden. Viele Schlagkarteien (z.B. der Maschinenringe) erfassen inzwischen auch die notwendigen Angaben.

Die Indikation genau erfassen!

Der Begriff der Indikation umfasst die Angabe der Kulturpflanzenart, in der das Mittel ausgebracht wurde und die Angabe, wogegen (z.B. „gegen Mehltau in Winterweizen“, oder „gegen Blattläuse als Virusvektoren in Kartoffeln“) bzw. zu welchem Zweck (z.B. „zur Förderung der Winter- oder der Standfestigkeit im Winterraps“) ein Mittel eingesetzt wird. **Die Indikation ist in der Gebrauchsanleitung angegeben.** Die Indikation muss genau dokumentiert werden. Hier haben die Prüfer in 2009 häufig Grund zur Beanstandung gehabt. Hierzu einige Beispiele:

zu ungenaue Angabe	richtige Angabe zur Indikation
Unkraut im Weizen	gegen einjährige Unkräuter in Winterweizen (wenn in der Indikation nur spezielle Unkräuter genannt sind, sollten diese aufgeführt werden)
Vollblütespritzung im Raps	Behandlung gegen Weißstängeligkeit im Winterraps
gegen Pilze in Zwiebeln	gegen Purpurfleckenkrankheit in Speisezwiebeln zur Nutzung als Bundzwiebeln

Wenn der Einsatz eines Mittels nach § 11, Abs. 2 PflSchG vorübergehend für 120 Tage genehmigt worden ist oder wenn eine Genehmigung durch den zuständigen Pflanzenschutzdienst im Einzelfall nach § 18 b PflSchG vorliegt, sollte das im Rahmen der Dokumentation von Pflanzenschutzmaßnahmen vermerkt werden.

Nicht vergessen, den Namen des Spritzenfahrers / Anwenders bei jeder Maßnahme aufzunehmen, auch hier gab es in 2009 Beanstandungen durch die Prüfer. Wenn auf einem Betrieb nur eine Person die PS-Maßnahmen durchführt, reicht die einmalige vollständige Angabe und ein Kürzel bei allen Einzelmaßnahmen.

Aufzeichnungen sollen zeitnah erfolgen!

Die Aufzeichnung soll „zeitnah“ erfolgen. Das bedeutet, maximal 4 Wochen nach Anwendung sollte spätestens aufgezeichnet worden sein. **Empfehlenswert ist auf jeden Fall, möglichst umgehend nach der Anwendung aufzuzeichnen, um eine lückenlose und fehlerfreie Dokumentation sicherzustellen.**

In welcher Form können die Aufzeichnungen erfolgen?

Die Form der Aufzeichnungen kann schriftlich oder elektronisch erfolgen. Auch ein Feldtagebuch reicht aus, wenn die sechs o.g. Punkte daraus eindeutig für jeden Schlag zu beantworten sind. Eine Zusammenfassung mehrerer Schläge mit gleicher Kultur und gleicher PS-Behandlung zu einer Bewirtschaftungseinheit ist möglich. Allerdings muss dann an einer Stelle aufgeführt werden, welche Einzelschläge hier zusammengefasst wurden.

Sinnvoller ist es jedoch, alle Maßnahmen, die auf einem Schlag in einer Kultur durchgeführt wurden, jeweils auf einem Blatt zu dokumentieren, da dann z.B. auch betriebswirtschaftliche Auswertungen leichter möglich sind.

In Gartenbaubetrieben kann die Dokumentation der durchgeführten Pflanzenschutzmaßnahmen z. B. mit entsprechenden Angaben z.B. für Haus 1 „Tisch 2“ oder im Freiland „Quartier 1“ erfolgen.

Aufbewahrungspflicht: mindestens 2 Jahre

Die Aufzeichnungen sind nach dem Jahr der Anwendung noch zwei Kalenderjahre lang aufzubewahren. Der Pflanzenschutzdienst (nach Pflanzenschutzrecht) und Mitarbeiter/innen des LLUR (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume) i.S. von Cross Compliance haben das Recht, die Daten einzusehen.

Folgen unvollständiger oder fehlender Aufzeichnungen

Ein Betrieb, der nicht, nicht richtig oder unvollständig aufzeichnet, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die entsprechend nach Fachrecht geahndet werden kann.

Die Kontrolleure des Pflanzenschutzdienstes, die unvollständige, nicht richtige oder fehlende Aufzeichnungen für das jeweilige Vorjahr feststellen, sind verpflichtet, diese Informationen im Rahmen der sogenannten Cross Checks an das MLUR weiterzugeben.

Denn spätestens zum jeweiligen Jahresende muss die vollständige Dokumentation aller Pflanzenschutzmaßnahmen aus dem Vorjahr aus Sicht der Prüfer des LLUR vorliegen, sonst kann es zu Abzügen der Flächenprämie nach den Regeln von Cross Compliance kommen. Im Regelfall sind dabei folgende Abzüge bei den Prämienzahlungen vorgesehen:

- bei fehlenden Aufzeichnungen 3 %
- bei unvollständigen oder nicht richtigen Aufzeichnungen 1 %

Daher: Achten Sie auf vollständige und korrekte Dokumentation aller Pflanzenschutzmaßnahmen